

Der bedingte Straferlass und seine Anwendung durch den Richter

Ein kritischer Rückblick auf 10 Jahre Praxis im Kanton Appenzell A.-Rh.

Von Dr. O. Tobler, Kriminal- und Obergerichtsschreiber, Trogen

Die gesetzliche Grundlage für die Anwendung des bedingten Straferlasses bildet das Gesetz betreffend die Strafprozessordnung für den Kanton Appenzell A.-Rh. vom 26. April 1914, in welchem die Art. 142 bis und mit 148 folgendermassen lauten:

Art. 142.

Wenn jemand eines Verbrechens oder Vergehens wegen zu einer Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von höchstens 500 Fr. oder zu diesen beiden Strafen zusammen verurteilt worden ist, so kann der Richter den Vollzug der Strafe aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit auferlegen.

Der Straferlass bezieht sich nicht auf die Kosten, wohl aber auf die Nebenstrafen.

Er kann bei zusammengesetzten Strafen für beide Strafen oder bloss für die Freiheitsstrafe gewährt werden.

Art. 143.

Der bedingte Straferlass ist zulässig, wenn der Angeklagte:

- a) in den letzten zehn Jahren keine Vergehen oder Verbrechen vorsätzlich begangen hat;
- b) den durch seine Tat verursachten Schaden, soweit ihm das möglich war, gutgemacht hat;
- c) nach Vorleben, Art der begangenen Tat, Verhalten im Untersuche der Vergünstigung würdig erscheint.

Art. 144.

Das Gericht hat im Urteile eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren festzusetzen.

Das Gericht stellt den Verurteilten für die Dauer der Probezeit unter Schutzaufsicht.

Das motivierte Urteil ist in diesem Falle den Schutzaufsichtsorganen auf Kosten des Verurteilten zuzustellen.

Art. 145.

Wenn der Verurteilte die Probezeit besteht, so fällt die Strafe dahin.

Wenn der Verurteilte innert der Probezeit vorsätzlich ein Vergehen oder Verbrechen begeht oder sich fortgesetzt einem liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel ergibt oder den Weisungen der Schutzaufsichtsorgane trotz wiederholter Ermahnungen nicht Folge leistet, so verfügt der Regierungsrat den Vollzug der Strafe.

Art. 146.

Wenn der Verurteilte sich im Sinne von Art. 145, Absatz 2, des bedingten Straferlasses unwürdig erweist, so stellt das Kantonspolizeiamt der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates den Antrag auf Anordnung des Strafvollzuges.

Art. 147.

Die Verurteilung, der gänzliche oder teilweise Straferlass und der allfällige Strafvollzug sind in die Vorstrafenregister einzutragen.

Art. 148.

Die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Das Rechtsinstitut des bedingten Straferlasses ist für unsern Kanton Appenzell A.-Rh. noch verhältnismässig neu, denn erst die Strafprozessordnung von 1914 hat es uns gebracht. Immerhin sind seither zwölf Jahre vergangen, so dass es sich wohl lohnt, diese kriminalpolitische Einrichtung näher zu betrachten, festzustellen, was der Richter damit gemacht, ob und wie von einer Bewährung derselben gesprochen werden darf. Und wenn wir in diesem Sinne einen Zeitraum der zurückliegenden ersten zehn Jahre von Mai 1914 bis Mai 1924 zur Grundlage nehmen und ihn in den Einzeljahren und als Ganzes daraufhin uns ansehen, so wird man kaum behaupten können, dass unsere Schlüsse voreilig seien. Wir haben zu diesem Zwecke eine besondere statistische Tabelle über die Straferlass-Praxis ausgearbeitet und ihr zur besseren Veranschaulichung eine graphische Darstellung beigegeben und berufen uns dabei gerne auf Prof. Dr. E. Hafter (Zürich), der in seinem 1926 erschienenen ausgezeichneten und für den Praktiker äusserst wertvollen «Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts» statistischen Untersuchungen über die Häufigkeit bedingter Verurteilungen bzw. bedingter Straferlasse, über die Zahl der Bewähungen und der Widerrufe kriminalpolitisch hohen Wert beimisst¹⁾.

Trotzdem der bedingte Straferlass bei uns in der Strafprozessordnung geordnet ist, ist er ein Institut des materiellen Strafrechtes. Er gewährt einem Verurteilten die Gunst, dass eine über ihn verhängte Strafe unter bestimmten, von ihm selbst zu erfüllenden Bedingungen nicht zum Vollzuge gelangt. Durch ein solches Urteil soll, wie Hafter im zitierten Buche zutreffend ausführt, der Täter zu rechtmässiger Lebensführung veranlasst werden. «Befördernd hat auf die Entwicklung des Institutes die Erkenntnis eingewirkt, dass kurze Freiheitsstrafen nicht zu verbessern vermögen und dass auch ihr Abschreckungswert mindestens problematisch ist. Dem kleinen Rechtsbrecher sollen wenn möglich die Freiheitsstrafe und die Berührung mit der Strafanstalt erspart werden. Der Ernst der Strafjustiz leidet keinen Schaden, wenn es ihr gelingt, durch eine bloss bedingte Verurteilung (bzw. einen Straferlass) derart motivierend auf den Täter einzuwirken, dass er sich künftig rechtmässig verhält.» Dem richtig aufgefassten Vergeltungsgedanken widerspricht der bedingte Straferlass nicht. Neben uns haben auch die Kantone Bern, Luzern, Obwalden, Glarus, Solothurn, beide Basel, St. Gallen, Graubünden und Aargau den

¹⁾ Es liegt in der Natur der Sache, dass für einen Teil der bedingt Entlassenen, welche in den für unsere Studie ausgewählten Zeitabschnitt fallen, die ihnen auferlegte Probezeitdauer noch nicht ganz abgelaufen ist. Sie wird es für 5 Verurteilte sein im April 1927, für 2 im Oktober 1927, für 4 im Dezember 1927 und für je 1 im Februar, April und Dezember 1928. Da aber auch für diese die Probezeit zum grösseren Teile bereits bestanden ist, besteht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass unsere Schlüsse nicht wesentlich abgeändert werden dürften, indem sich die Rückfallsziffer im schlimmsten Falle nur noch minim vergrössern könnte.

bedingten Straferlass. Sein Wesen besteht darin, dass der Richter eine suspensiv bedingte Strafe ausspricht. Von der Bewährung oder Nichtbewährung des Verurteilten hängt es dann ab, ob es zum Vollzug oder zum Erlass der Strafe kommt. In jedem Fall bleibt aber das Urteil aufrecht. Der Täter bleibt vorbestraft. Das unterscheidet den bedingten Straferlass von der bedingten Verurteilung, die in allen welschen Kantonen, dann auch in Zürich und Schaffhausen gilt und deren Wesen darin liegt, dass der Richter ein resolutiv bedingtes Urteil spricht, das mit der Bewährung des Täters entfällt, so dass dann die Verurteilung als nicht geschehen gilt und die Strafe auch aus dem Strafregister entfernt wird. Auf diese Weise nicht nur von der Strafvollstreckung, sondern auch von der Verurteilung befreit, soll der Täter wieder als ein Vollwertiger dastehen.

Die Frage nun, bei was für Delikten und bei was für Strafen der bedingte Straferlass zulässig sei, ist umstritten und in den verschiedenen Kantonen verschieden gelöst. Der appenzellische Gesetzgeber hat den bedingten Straferlass, unseres Erachtens mit Recht, bei der schweren Kriminalität ausgeschlossen und ihn so umgrenzt, dass der Richter ermächtigt ist, die Rechtswohltat bei Freiheitsstrafen bis auf höchstens 6 Monate Gefängnis oder Geldbussen bis höchstens Fr. 500.— oder bei sich aus Freiheitsstrafe und Geldbusse zusammensetzenden Strafen zu gewähren.

Andererseits ist der bedingte Straferlass bei uns auf Vergehen und Verbrechen eingeschränkt, also bei Übertretungen ausgeschlossen, was Hafter unter Hinweis darauf, dass die Grundgedanken des bedingten Straferlasses ihre Wirksamkeit auch bei der kleinen Kriminalität sollten entfalten können, grundsätzlich kritisiert. Auch die Möglichkeit der Zubilligung des bedingten Straferlasses für Geldbussen, wie sie bei uns besteht, entspricht dem Grundgedanken des Institutes, dass es bessernd wirken, den Täter zu rechtmässiger Lebensführung motivieren soll. Allerdings kann ja der appenzellische Strafrichter gemäss Art. 142, Absatz 3, StrPO bei zusammengesetzten Strafen den Straferlass auch nur für die Freiheitsstrafe gewähren. In der Praxis hat sich die Sache so gestaltet, dass bei Urteilen mit Freiheitsstrafe und bedingtem Straferlass oder bei unmittelbar bevorstehenden Urteilen mit voraussehbar damit verbundenem Straferlass im Hinblick auf die Gewährung des Straferlasses noch eine nicht bedingte Geldbusse angehängt wird. Man darf und muss ein Fragezeichen dahintersetzen, ob dies richtig und zulässig ist, indem aus Art. 142 StrOP doch deutlich hervorgeht, dass zuerst das Strafmass auszufallen und erst nachher eventuell der bedingte Straferlass damit zu verbinden ist. Nicht aber kann daraus abgeleitet werden, dass der Richter ein eben ausgefalltes Strafmass wegen des damit verbundenen Straferlasses teilweise abändert oder in Voraussicht des zur Anwendung gelangenden Straferlasses entsprechend modifiziert.

Der weitere Satz unseres Gesetzes, dass der Straferlass auch auf die Nebenstrafen ausgedehnt werden darf, ist eigentlich überraschend weitgehend, wenn man bedenkt, dass nicht nur die Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten, sondern auch die Landesverweisung, das Wirtshausverbot, die Eingrenzung, die Amtsentsetzung, das Verbot der Berufsbetreibung usw. doch zweifellos unter diesen Begriff der Nebenstrafen fallen. Unsere bisherige

Gerichtspraxis kennt jedoch nur einen Fall, wo, abgesehen von der Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten, auf eine bedingte Nebenstrafe anderer Art erkannt worden ist. Es betraf eine bedingt erlassene Amtsentsetzung. Man hat aber mit diesem Exempel die schlechteste Erfahrung gemacht.

Es ist schon vorgekommen, dass der in einem konkreten Falle einem Angeklagten gewährte bedingte Straferlass kritisiert worden ist mit der Behauptung, die vom Gesetze verlangten persönlichen Voraussetzungen treffen auf den Täter nicht zu. Es ist richtig, dass das Gesetz den bedingten Straferlass an verschiedene Voraussetzungen knüpft. Entscheidend für den Richter kann aber dabei niemals die buchstäbliche enge Auslegung jener Bedingungen sein, sondern in der Hauptsache die Überlegung, ob Vorleben und Charakter des Beklagten erwarten lassen, er werde durch den Straferlass von weiterem Vergehen abgehalten. Für die Beantwortung dieser Frage muss naturgemäss dem freien richterlichen Ermessen ein weiter Spielraum bleiben. Der Richter wird dabei nach einer gewissen Grundsätzlichkeit streben müssen, ohne den Einzelfall ausser acht zu lassen. Mit Recht stellt deshalb das Gesetz auch auf die Art der begangenen Tat ab. So liegt es in der Hand des Richters, bei gewissen Delikten, denken wir an die Sittlichkeitsdelikte, falsches Zeugnis, Betrug durch Versetzen von Grenzmarken usw., in der Gewährung des Straferlasses grundsätzliche Zurückhaltung zu üben. Auch die Prüfung des weiteren Punktes von der Gutmachung des Schadens bzw. der vorhanden gewesenen Möglichkeit dazu unterliegt dem freien richterlichen Ermessen.

Aus dem bereits erwähnten Grundgedanken der Motivsetzung zu rechtmässiger Lebensführung folgt Hafter unseres Erachtens zutreffend, dass der Richter in jedem Fall, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, von Amtes wegen zu prüfen hat, ob bedingt verurteilt werden soll. Es kann also niemals darauf ankommen, ob ein Gesuch seitens des Beklagten vorliegt. Nach Hafter soll auch nichts darauf ankommen, ob der Angeklagte selbst mit dem bedingten Straferlass einverstanden ist oder nicht. Das ist grundsätzlich zweifellos richtig. Allein es darf in diesem Zusammenhange doch darauf hingewiesen werden, dass es bei uns schon vorgekommen ist, dass ein bedingt Verurteilter unter ausdrücklichem Verzicht auf den ihm gerichtlich zugebilligten Straferlass sich sofort zur Strafverbüßung gestellt hat und für die Strafvollzugsinstanz kein Grund vorlag, den Strafvollzug ihm unter diesen Umständen zu versagen. Das Motiv zum Verzicht bildete zweifellos die Schutzaufsicht, die bei uns, im Gegensatz zu andern Kantonen, immer mit dem Straferlass verbunden werden muss. Man kann sich fragen, ob dieser obligatorische Zwang, sich unter Schutzaufsicht stellen lassen zu müssen, nicht zu weitgehend sei, und darf auf den Entwurf zum eidgenössischen Strafgesetz verweisen, welcher nur die fakultative Schutzaufsicht vorsieht, aus der Erwägung heraus, dass sehr wohl Fälle denkbar sind, wo die Schutzaufsicht kränkender wäre als die Vollstreckung der Strafe. Sicher ist allerdings, dass die Stellung unter Schutzaufsicht grundsätzlich für eine vertiefte Wirkung des bedingten Straferlasses wünschenswert ist und dass sie vor allem auch der Kontrolle darüber dient, ob der bedingt Verurteilte sich während der Probezeit bewährt. Es darf denn

auch wohl der Satz aufgestellt werden, dass eine richtig angeordnete Schutz-
aufsicht niemals schadet. Sie wird bei uns bekanntlich durch die Schutz-
aufsichtskommission für entlassene Sträflinge besorgt, welche in jedem einzelnen
Falle einen geeigneten Patron bestimmt, der sein Amt in diskreter, den konkreten
Verhältnissen angemessener Weise ausübt. Diese mit dem bedingten Straf-
erlass verbundene Schutzaufsicht ist deshalb durchaus nicht zu verwechseln mit
einer vielberücktigten Polizeiaufsicht.

Und doch: So unerlässlich die Schutzaufsicht speziell jugendlichen Ver-
urteilten gegenüber sein mag, so sehr geht es dem Richter oft wider den Strich,
wenn sie gegenüber bis anhin gut beleumdeten verheirateten und gegenüber
Personen vorgeschrittenen Alters in Anwendung gebracht werden soll.

Notwendig verbunden mit dem bedingten Straferlass aber sollte stets die
Kontrolle über den Verurteilten während der Probezeit sein. Der Richter sollte
Gewähr dafür haben, dass etwaige Rückfälle von bedingt Bestraften oder fort-
gesetzt liederlicher oder unsittlicher Lebenswandel derselben der Strafvollzugs-
instanz zur Kenntnis gelangen, damit die bedingt erlassene Strafe vollstreckt
werden kann. Aus dieser Überlegung heraus dürfte bei der Anwendung des
bedingten Straferlasses gegenüber Flottanten und Ausländern Zurückhaltung
am Platze sein (vgl. Staatsanwalt Dr. Siegfried, Basel, in seiner Abhandlung
«Der bedingte Strafvollzug im Kanton Basel-Stadt», Schweizerische Zeitschrift
für Strafrecht 1913, Seite 325 ff.). Es besteht die Gefahr, dass diese Leute mit
dem bedingten Straferlass in der Tasche verduften, eine verfügte Schutz-
aufsicht dann wegen Unmöglichkeit ihrer zweckentsprechenden Durchführung
illusorisch bleibt und man überhaupt über den betreffenden Verurteilten, seine
Lebensführung und eventuelle Rückfälle nichts mehr vernimmt.

Es liegt im Wesen des bedingten Straferlasses, dass aus den Zahlen über
erfolgte Bewährung oder Nichtbewährung der Bedingtbestraften mit einiger
Sicherheit die Wirkung des Institutes bewertet werden kann und dass die Recht-
sprechung daraus eine Wegleitung für die zweckmässige künftige Anwendung
des bedingten Straferlasses erhält.

Unsere Tabelle A belegt Verschiedenes, was nach dieser Richtung festzu-
nageln wertvoll ist. Sie bringt deutlich zum Ausdruck, dass die praktische An-
wendung des bedingten Straferlasses im Gegensatz zu dem, was man etwa
behaupten hört, wohl kaum zu häufig war.

Wenn man daraus liest, dass in den Jahren:

1914/15	auf 176	Strafurteile	7	} Fälle mit bedingtem Straferlass
1915/16	» 245	»	12	
1916/17	» 200	»	11	
1917/18	» 195	»	11	
1918/19	» 231	»	30	
1919/20	» 177	»	26	
1920/21	» 157	»	13	
1921/22	» 187	»	29	
1922/23	» 166	»	24	
1923/24	» 199	»	26	

vorkamen, so sind das kaum zu beanstandende Verhältniszahlen. Dass der bedingte Straferlass bei diesen Fällen im ganzen am Platze war und sich bewährt hat, geht aus den Rückfallziffern hervor, welche im Durchschnitt 16,4 % der bedingt Bestraften ausmachen. Diese Prozentziffer wäre noch um ein bedeutendes kleiner und damit günstiger, wenn nicht das Jahr 1918/19 mit einer einzig dastehenden und seither nie wieder dagewesenen Rückfallziffer von 45,4 % (5 Rückfälle auf 11 Beklagte) das Gesamtergebnis schlecht beeinflusst hätte. Es ist auch interessant, der Tabelle zu entnehmen, dass unter total 31 Rückfälligen der zehn Jahre 27 männliche Personen sich befinden, während dem weiblichen Geschlechte nur 4 Rückfällige angehören. Die Rückfälligen speziell aber im Hinblick auf die ersten Strafakten unter die Lupe zu nehmen, wäre zweifellos für eine weitere Straferlasspraxis von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Wir werden das im kriminalpolitischen Interesse der Sache gelegentlich versuchen. Es mag wohl auch interessieren, auf welche Delikte sich der gewährte Straferlass bezieht. Er wurde angewandt in 145 Fällen von Eigentumsdelikten (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, einmal bei Raub und zweimal bei Bankrott), in 22 Sittlichkeitsdelikten (unzüchtige Handlungen 10, Schändung 5, Blutschande 2, widernatürliche Wollust 3, Verführung von Pflegebefohlenen 1 und Notzuchtversuch, wobei wir beifügen wollen, dass in den beiden Fällen Blutschande nur der weibliche Teil die Rechtswohlthat zugebilligt erhielt), bei 12 Fällen von vorsätzlicher und in 1 Falle von fahrlässiger Körperverletzung, 4mal bei Abtreibung bzw. Gehilfenschaft dazu, 2mal bei Verwahrlosung, 1mal bei Amtspflichtverletzung und 1mal bei Zuwiderhandlung gegen das Gesetz betreffend die Freigabe der ärztlichen Praxis.

Gemäss Art. 142 StrPO kann der appenzellische Strafrichter den bedingten Straferlass bei zusammengesetzten Strafen für beide Strafen oder aber nur für die Freiheitsstrafe gewähren. Über das Verhältnis der Praxis des ungeschmälernten, d. h. gänzlichen Straferlasses und des auf die Freiheitsstrafe beschränkten gibt folgende Darstellung interessante Auskunft.

Darnach war:

im Amtsjahre	1914/15	von total	7 Fällen	die Strafe	
				ganz erlassen	teilweise erlassen
»	»	12	7	5	»
»	»	11	7	4	»
»	»	11	10	1	»
»	»	30	23	7	»
»	»	26	8	18	»
»	»	13	7	6	»
»	»	29	8	21	»
»	»	24	5	19	»
»	»	26	4	22	»

Von 1914/15 bis 1924 von total 189 Fällen in 86 Fällen in 103 Fällen

Wir sehen hieraus eine Umkehr der Praxis, die überraschen muss. In den ersten fünf Jahren erkannte der Richter in überwiegender Mehrzahl auf bedingten

Straferlass für die ganze Strafe, im Jahre 1919/20 stossen wir plötzlich von 26 zur Anwendung gebrachten Straferlassen nur auf 8 totale Straferlasse, während bei den andern 18 bedingten Urteilen eine nicht bedingte Geldbusse beigelegt war. 1920/21 stehen 7 gänzlichen Straferlassen 6 teilweise Erlasse gegenüber, und dann verändert sich das Bild wieder eklatant bei 8, 5 und 4 gänzlichen Erlassen gegenüber 21, 19 und 22 nur teilweisen. Diese starke Verschiebung in der Straferlasspraxis zugunsten des nur teilweisen Erlasses auf Kosten der ungeschmälernten Einräumung der Rechtswohlthat muss auffallen. Lässt sie sich anhand des Gesetzes rechtfertigen? Wohl kaum. Allerdings lässt es, wie bereits erwähnt, das Gesetz zu, bei zusammengesetzten Strafen nur die Freiheitsstrafe bedingt zu erlassen. Unter solchen zusammengesetzten Strafen sind aber doch wohl nur solche Fälle zu verstehen, in denen der Richter, ungeachtet der Frage der Straferlassenanwendung, auf Freiheitsstrafe und Geldbusse nach Gesetz hätte erkennen dürfen und auch erkannt hätte. Die Tatsache, dass im Falle des gewährten Straferlasses als fühlbarer Denkkzettel für den Beklagten gar oft, ja in den meisten Fällen noch eine nicht bedingte Geldbusse angehängt worden ist, verrät unseres Erachtens eine gewisse Verkenning der Rechtsnatur des bedingten Straferlasses. Wohl zutreffend führt Professor Dr. Thormann, Bern, aus, dass schon in der Tatsache der Verurteilung und der Verkündung des Urteils ein strafendes Moment liege, dass der richterliche Ausspruch, wonach nach strengem Rechte eine Freiheitsstrafe verhängt sei, einen Verweis schärfster Form bedeute. Der bedingte Straferlass (Strafaufschub) verknüpfe aber mit dem Verweise die Sicherheit des Eintrittes eines weiteren Strafübels, der ausgesprochenen Freiheitsstrafe, für den Fall des Eintrittes einer Bedingung, die vom Verurteilten abhängig ist. Diese Massregel berühre den Verurteilten unter Umständen ganz empfindlich, das Gefühl des Bedrohtseins sei eine wohlverdiente Wirkung, die den Verurteilten schwer treffe, wenn er noch ehrenhaft denke und empfinde. Freilich werde regelmässig dieser Nachteil bedeutend geringer sein als die wirkliche Vollstreckung der Freiheitsstrafe, aber ganz frei und ledig gehe der Verurteilte deshalb nicht aus; sein Zustand sei tatsächlich ungünstiger als derjenige eines Freigesprochenen. Darin liege ein strafähnliches Moment, das für ihn in der Verhängung einer Schutzaufsicht (die ja, wie bereits vorstehend bemerkt, im herwärtigen Kanton nicht fakultativ, sondern obligatorisch auszusprechen ist) besonders fühlbar werde. Diese, nun ganz speziell dem Besserungs- und Präventionsgedanken gewidmete Schutzaufsicht bedeute unter allen Umständen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit. Diese Beschränkung soll zum Heil des Beaufsichtigten ausschlagen, diene aber neben der moralischen Hebung auch dem weitem Zwecke, die Konstatierung der Bedingungen, die eine spätere Vollstreckung der Freiheitsstrafe nach sich ziehen, zu erleichtern. Das Bewusstsein dieser Tatsache werde vom Verurteilten als Nachteil empfunden. Der bedingte Straferlass sei nicht eine Massregel der Milde, eine Art Begnadigung, sondern er sei auch eine Strafmassregel, die den gleichen Zwecken diene wie die Strafe selbst. (Siehe Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins 1911, Referat Thormann «Der bedingte Straferlass».) So auch Prof. Zürcher: «Die juristische Natur des

Institutes ist nicht Gnade, sondern es handelt sich um Strafersatz. Staat dass wir den Menschen zur Erziehung in die Strafanstalt schicken, stellen wir ihm frei, die Selbsterziehung eintreten zu lassen. (Prot. der zweiten Expertenkommission für ein schweizerisches Strafgesetzbuch, Bd. I, S. 418.) Berücksichtigt man weiter, was nicht übersehen werden soll, dass sich der bedingte Straferlass nie auf die Rechtskosten bezieht, der bedingt bestrafte Angeklagte also ausnahmslos immerhin die Kosten des Untersuchungsverfahrens zu begleichen hat, welche durchschnittlich einen ansehnlichen Betrag ausmachen, so bedeutet das Anhängen einer nicht bedingten Geldstrafe um des sonst bedingten Straferlasses willen speziell für arme, verdienstlose Angeklagte eine unverhältnismässig empfindliche Bürde und eine aufgehalste Geldschuld, die abzutragen oft mühevoll und sauer genug werden muss. Diese Überlegungen lassen unseres Erachtens eine wieder häufigere Anwendung des ungeschmälernten Straferlasses wünschenswert erscheinen, um so mehr, weil, wie ausgeführt, bei uns mit dem Straferlass notwendigerweise stets die mehrjährige Schutzaufsicht verbunden ist, im Gegensatz zu andern Kantonen, welche die Schutzaufsicht in Verbindung mit dem bedingten Straferlass nur fakultativ, also nicht als Regel, sondern nur als Möglichkeit vorgesehen haben.

Eine weitere Frage: Wenn aber ein Verurteilter, dem eine Geldbusse ohne Straferlass beschert worden ist, diese wegen Vermögenslosigkeit nicht bezahlen kann? Dann muss er dafür gemäss Art. 22 StrG Freiheitsstrafe absitzen. Liegt hierin nicht eine Lücke in unseren Straferlassbestimmungen und ist nicht ein solcher mit Geldbusse bestrafte Unvermögender gegenüber einem zu bedingter Freiheitsstrafe Verurteilten schlechter gestellt? Uns scheint mit Thormann, dass bei Zahlungsunfähigkeit eines Verurteilten wegen Armut für eine in Freiheitsstrafe umgewandelte Geldbusse die Zulässigkeit des bedingten Straferlasses ebenso sehr gerechtfertigt wäre, wie wenn a priori auf die Freiheitsstrafe erkannt würde.

Zum vollständigen Bilde über unsere Straferlasspraxis gehört schliesslich auch noch die Erwähnung der Tatsache, dass sich in 14 von den zusammen 189 angewandten bedingten Straferlassen dieser Erlass nur auf einen Teil der Freiheitsstrafe beziehen konnte. Es waren Fälle, vor die sich der Richter gestellt sah, obschon sie nicht im Gesetze erwähnt sind. Es betraf nämlich jeweils Beklagte, die nach abgeschlossenem Untersuche vom Staate bis zum Gerichtstage in Sicherheitshaft zurückgehalten worden waren, die aber dem Richter doch des Straferlasses würdig erschienen sind. Weil der Antritt einer Freiheitsstrafe für Inhaftierte auf den Tag des Untersuchungsabschlusses bzw. des Beginnes der Sicherheitshaft zurückdatiert wird, so lag es in der Natur der Sache, dass in diesen Fällen der bedingte Straferlass für die Freiheitsstrafe sich nur auf den noch nicht durch Sicherheitshaft verbüsstes Teil der Strafe beziehen konnte. Diese Beklagten sind damit allerdings schlechter weggekommen. Wie kann dies in Zukunft vermieden werden? Wohl nur dadurch, dass auch die den betreffenden Straffall begutachtende Untersuchungsinstanz einer Haftverfügung vorgängig an die Möglichkeit der Anwendung des bedingten Straferlasses durch den Strafrichter denkt. Das würde sich mit dem Postulate von Prof. W. Mitter-

maier decken, wonach Personen, die des bedingten Straferlasses teilhaftig werden können, soviel als möglich mit Untersuchungshaft (und fügen wir bei auch Sicherheitshaft) zu verschonen seien. (Vgl. Prof. Dr. W. Mittermaier, «Der bedingte Straferlass», in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, 16. Jahrgang, S. 89/92.) Eine Ausnahmestellung dürfte aber auch in dieser Beziehung gegenüber Flottanten und Ausländern sich rechtfertigen lassen.

Fassen wir zusammen, so darf wohl gesagt werden, dass die Rückfallsergebnisse beim bedingten Straferlass mit der Sorgfalt und Überlegung des Richters bei der Frage über die Anwendung des Institutes in jedem einzelnen Falle in engstem Zusammenhange steht und dass die Resultate um so besser sind, je zurückhaltender und überlegter von der Rechtswohltat Gebrauch gemacht wird. «Der bedingte Straferlass soll für den Richter ein Stimulans zu sorgfältiger Prüfung des einzelnen Falles in Bezug auf den Charakter des Täters sowohl wie der Tat sein, eine Veranlassung zu gewissenhaftester Abwägung und Auswahl der Massnahmen sodann, durch welche der bedingt Bestrafte auf bessere Wege gebracht werden kann.» (Siegfried am zitierten Orte.)

Der bedingte Straferlass kann Gutes und Segensreiches wirken. Er hat, wie Bundesrat Häberlin in einem Referate «Vom kommenden eidgenössischen Strafgesetz» seinerzeit ausführte, seine Berechtigung, wenn er am richtigen Orte mit Mass und Ziel zur Anwendung kommt; er birgt umgekehrt die grosse Gefahr einer Erschütterung des Rechtsgefühls und des Glaubens an den Ernst

Die Anwendung des bedingten Straferlasses in den ersten 10 Jahren seit seiner Einführung (1914—1924).

Amtsjahr	Total der ergangenen Schuld- und Strafurteile (Verbrechen u. Vergehen)	Davon bedingt total Fälle	gewährt		rückfällig geworden		
			männlichen	weiblichen	männlich	weiblich	Total
			Personen				
1914/15	176	7 = 3,97 %	4	3	1	—	1 = 14,28 %
1915/16	245	12 = 4,89 %	8	4	—	—	— = 0 %
1916/17	200	11 = 5,50 %	9	2	—	—	— = 0 %
1917/18	195	11 = 5,64 %	11	—	5	—	5 = 45,40 %
1918/19	231	30 = 12,90 %	24	6	4	1	5 = 16,60 %
1919/20	177	26 = 14,69 %	20	6	3	—	3 = 11,60 %
1920/21	157	13 = 8,26 %	6	7	1	—	1 = 7,69 %
1921/22	187	29 = 15,50 %	22	7	4	1	5 = 17,20 %
1922/23	166	24 = 14,40 %	19	5	5	1	6 = 25 %
1923/24	199	26 = 13,00 %	18	8	4	1	5 = 19,23 %
Vom 1. Mai 1914 bis 30. April 1924 . .	= 1933	189 = 9,77 %	141	48	27	4	31 = 16,40 %

Im Jahre 1924/25 wurde der bedingte Straferlass bei total 144 Strafurteilen wegen Verbrechen und Vergehen in 22 Fällen gewährt, und zwar 17 männlichen und 5 weiblichen Personen, im Jahre 1925/26 bei total 172 Strafurteilen 32mal, und zwar 23 männlichen und 9 weiblichen Personen. Da die mit diesen Straferlassurteilen verbundenen Probezeiten zum Teil noch laufen, so können die Rückfallsziffern noch nicht eingesetzt werden.

der Strafnormen in sich, wenn er, sei es schon in der Gesetzgebung, sei es in der praktischen Anwendung, übertrieben wird. Deshalb sieht auch das eidgenössische Strafgesetz, wie es aus den bisherigen Beratungen der eidgenössischen Kommissionen hervorgegangen ist, die Anwendung des bedingten Straferlasses nur vor für Angeschuldigte, die nicht bereits durch ihren Charakter im allgemeinen oder gar durch kürzliche Vorstrafen dargetan haben, dass sie untauglich sind für dieses feinere Erziehungsmittel, das sich an den anständigen, im Grunde unverdorbenen Menschen richtet. Der eidgenössische Gesetzgeber denkt dabei an Vergehen, die aus Leidenschaft, aus Mangel an Charakterreife und Selbstbeherrschung, infolge von Verführung, von Not begangen worden sind, namentlich von jungen Leuten, für die schon das Erscheinen vor dem Richter Strafe genug ist.

Gelten auch für uns bezüglich der Straferlasspraxis bis auf weiteres noch die einschlägigen Artikel unserer kantonalen Gesetzgebung, so sind doch auch für den appenzellischen Richter bei der Frage der Anwendung dieses Rechtsinstitutes obige Leitsätze aller Beachtung und Würdigung wert.

NB. Über die für die Überwachung der bedingt Entlassenen wichtigen Grundsätze hat Prof. Thormann, Bern, zuhanden des internationalen Gefängniskongresses in London einen interessanten Bericht erstattet, abgedruckt in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, 39. Jahrgang, 1926, Seite 165 ff. Auch unsere Schutzaufsichtsorgane werden ihm mit Gewinn lesen.